

## **Institutsordnung des Instituts für Evangelische Theologie und Religionspädagogik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 17.12.2009**

Der Fakultätsrat der Fakultät IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG i. d. F. vom 26.2.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), am 19.08.2009 die nachfolgende Institutsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 27.10.2009 genehmigt.

### **§ 1 Organisationsform**

Das Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachliche Verantwortung für die angebotenen Lehrveranstaltungen. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der Forschung zum Fach Evangelische Theologie in den durch die Lehrstühle in Oldenburg vertretenen theologischen Teilfächern einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der Kooperation mit der Praxis;
- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung;
- d) der Vorbereitung, Koordination und Erstellung des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
- e) der Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen;

- f) der Mitwirkung an der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
- g) der fachspezifischen Studienberatung;
- h) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- i) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- j) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- k) der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät;
- l) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Weitere Aufgaben ergeben sich ggf. aus dem Errichtungsbeschluss sowie den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Instituts mit der Fakultät und dem Präsidium.

(2) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a) die dem Institut zugeordneten
  - Professorinnen und Professoren,
  - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
  - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind<sup>1</sup> (Hochschullehrergruppe),
- b) die dem Institut zugeordneten
  - sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - Akademischen Rätinnen und Räte<sup>2</sup>,
  - Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind<sup>3</sup>,  
(Mitarbeitergruppe)<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG

<sup>2</sup> Vgl. § 31 Abs. 3 NHG

<sup>3</sup> Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 6 NHG

- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe)

sowie

- d) die Studierenden der Studienfächer der dem Institut zugeordneten Lehreinheiten und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Institut zuzuordnen sind (Studierendengruppe).

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Mitglieder in Zweitmitgliedschaft sind auf Beschluss des Institutsrats weitere auf Vorschlag des Instituts und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Gebiet der Theologie, Religionspädagogik und Religionswissenschaft lehrenden und forschenden (promovierten) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Oldenburg oder Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(3) Wer am Institut tätig<sup>5</sup> ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Instituts.

(4) Durch Beschluss des Institutsrats können als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Institut mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung, sowie
- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen<sup>6</sup>
- die in den Forschungsprojekten des Instituts mitwirkenden Personen (z. B. Stipendiatinnen oder Stipendiaten, Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler), deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Institut betrieben werden.

<sup>4</sup> Sollte es im Institut noch Hochschuldozenten geben, müssten sie in der Mitarbeitergruppe aufgenommen werden.

<sup>5</sup> „Tätigsein“: = Beschäftigungsverhältnis, welches nicht der Hauptberuflichkeit nach § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG entspricht.

<sup>6</sup> Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Hochschulratsmitglieder, die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren, in An-Instituten der Universität beschäftigte Personen, Gasthörende.

(5) Über Anträge auf Zweitmitgliedschaft im und Angehörigkeit zum Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Zweitmitglied oder Angehöriger des Instituts durch Beschluss des Institutsrats bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Zweitmitgliedschaft bzw. die Angehörigkeit erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Institutsrats beschlossenen Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind z. B., wenn Aufgaben des § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. Dem Zweitmitglied oder Angehörigen ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

#### § 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Angehörige können durch Beschluss des Institutsrats als Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, der Aufgaben des Instituts und der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über Rahmenbedingungen für die Mittelverteilung an die Abteilungen sowie über Grundsätze für deren Personalausstattung;
- c) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Entscheidungen über die Verwen-

derung von Stellen, Personal- und Sachmittel aus Drittmittelprojekten gehören nicht zu den Aufgaben des Institutsrats, sondern verbleiben ausschließlich bei der Drittmittelnehmerin oder dem Drittmittelnehmer; der Institutsrat hat jedoch ein Vetorecht, wenn wichtige Belange des Instituts berührt sind oder dauerhafte Verpflichtungen für das Institut begründet werden sollen;

- d) über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Räume.

(4) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich institutsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(5) Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(6) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nicht-öffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

## § 5

### Direktorin oder Direktor

(1) Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Instituts sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Instituts nach § 2.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein. Bei Abstimmungsergebnissen im Institutsrat mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

(4) Im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm vertritt die Direktorin oder der Direktor das Institut innerhalb der Fakultät, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Finanz-, Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakul-

tät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekanats.

(5) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern, danach den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

## § 6

### Institutsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der MTV-Gruppe oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder mindestens 10 % der Studierenden im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein, die aus den Mitgliedern und Angehörigen<sup>7</sup> des Instituts besteht. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Mitglieder des Instituts stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit das Institut betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

(5) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus zwei Statusgruppen jeweils eine Mehrheit der stimmberechtigten Institutsmitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Institutsmitglieder anwesend ist.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Fakultät und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Institutsordnung vom 24.04.2003 (AM 3/2004, S. 68) außer Kraft.

<sup>7</sup> Vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 Grundordnung: fakultativ = Angehörige müssen kein Recht zur Teilnahme an Institutsversammlungen erhalten.